

RS Vwgh 1998/6/22 97/17/0439

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.06.1998

Index

14/02 Gerichtsorganisation

27/04 Sonstige Rechtspflege

Norm

ASGG §77 Abs1;

ASGG §79;

GEG §1 Z5;

GEG §2 Abs1;

Rechtssatz

Die Kostenentscheidung des Gerichtes kann nicht iSd § 2 Abs 1 GEG so ausgelegt werden, daß damit auch über die "Versichertengebühren" iSd § 79 Abs 1 ASGG abgesprochen wurde. Es handelt sich dabei nämlich um der Art nach andere Gebühren, als sie Gegenstand der Kostenentscheidung des Gerichtes waren (hier: Fahrtkostenersatz an den Repräsentanten der Interessenvertretung), zumal eine Kostenersatzentscheidung bezüglich Kosten nach § 77 Abs 1 und § 79 ASGG überhaupt nicht in Betracht kam (ein Fall des § 77 Abs 3 ASGG lag nicht vor). Eine Ersatzpflicht iSd § 1 Z 5 GEG hinsichtlich der Versichertengebühr besteht nicht.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1997170439.X03

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at